



Flurbereinigung Kluse
Landkreis Emsland

Meppen, den 08.01.2025

PLANGENEHMIGUNG

1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan

1 Plangenehmigung, Benennung der genehmigten Unterlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)¹, wird der vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen- erarbeitete 1. Änderungsantrag zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit landschaftspflegerischem Begleitplan -Plan nach § 41 FlurbG- für die Flurbereinigung Kluse, Landkreis Emsland, hiermit genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

a) Wegebaumaßnahmen

Entfallende Anlagen:

E.Nr. 100, Ausbau auf 1.155 m in leichter Befestigung, LB (DoB) entfällt

Neue Anlagen:

- E. Nr. 100.20** Ausbau auf einer Länge von 1.000 m in LB (DoB), Schotter
E. Nr. 117 Lütke-Brookweg, Ausbau auf einer Länge von 220 m in schwerer Befestigung SB (bit)
E. Nr. 118 Fleeerweg, Ausbau auf einer Länge von 1.650 m in schwerer Befestigung SB (bit)
E. Nr. 118.01 Ersatz Rahmendurchlass, RD 800 auf einer Länge von 20 m
E. Nr. 118.02 Ersatz Rahmendurchlass, RD 800 auf einer Länge von 14 m
E. Nr. 118.03 Ersatz Rahmendurchlass, RD 800 auf einer Länge von 10 m
E. Nr. 119.10 Beekhusen-Ost, Ausbau auf einer Länge von 290 m in schwerer Befestigung SB (bit)
E. Nr. 119.20 Beekhusen-West, Ausbau auf einer Länge von 350 m in schwerer Befestigung SB (bit)

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

- E. Nr. 119.21 Ersatz Rahmendurchlass, RD 400 auf einer Länge von 12 m
- E. Nr. 119.22 Ersatz Rahmendurchlass, RD 600 auf einer Länge von 10 m
- E. Nr. 122 Neuland, Ausbau auf einer Länge von 305 m in schwerer Befestigung SB (bit)
- E. Nr. 125 östlich Siedlungsdamm, Ausbau auf einer Länge von 305 m in schwerer Befestigung SB (bit)
- E. Nr. 125.01 Ersatz Rahmendurchlass, RD 400 auf einer Länge von 12 m

b) Landschaftsgestaltende Anlagen

Geänderte Anlagen:

- E. Nr. 500 Anlage Extensivgrünland auf einer Fläche von insgesamt 1,3313 ha
- E. Nr. 515 Anlage einer zweireihigen Feldhecke auf 130 m

Entfallende Anlagen:

- E. Nr. 501 Anlage eines Sukzessionsstreifens auf einer Länge von 200 m
- E. Nr. 503 Anlage eines Sukzessionsstreifens auf einer Länge von 170 m
- E. Nr. 504 Anlage eines Sukzessionsstreifens auf einer Länge von 75 m
- E. Nr. 506 Anlage eines Gras-Krautsaumes auf einer Länge von 390 m
- E. Nr. 508 Anlage eines Sukzessionsstreifens auf einer Länge von 100 m
- E. Nr. 513 Anlage eines Sukzessionsstreifens auf einer Länge von 240 m
- E. Nr. 514 Anlage eines Sukzessionsstreifens auf einer Länge von 640 m
- E. Nr. 516 Anlage eines Sukzessionsstreifens auf einer Länge von 300 m
- E. Nr. 517 Anlage eines Sukzessionsstreifens auf einer Länge von 250 m
- E. Nr. 518 Anlage eines Sukzessionsstreifens auf einer Länge von 250 m
- E. Nr. 521 Anlage einer zweireihigen Böschungsbepflanzung

c) Gestaltungsmaßnahmen

Geänderte Anlagen:

- E. Nr. 611 Ausweisung auf 205 m Gewässerrandstreifen mit 5,0 m Breite
- E. Nr. 617 Ausweisung auf 165 m Gewässerrandstreifen mit 5,0 m Breite
- E. Nr. 618 Ausweisung auf 845 m Gewässerrandstreifen mit 5,0 m Breite
- E. Nr. 621 Ausweisung auf 220 m Gewässerrandstreifen mit 5,0 m Breite
- E. Nr. 625 Ausweisung auf 100 m Gewässerrandstreifen mit 5,0 m Breite
- E. Nr. 632 Ausweisung auf 670 m Gewässerrandstreifen mit 5,0 m Breite
- E. Nr. 660 Ausweisung auf 225 m Gewässerrandstreifen mit 5,0 m Breite

Entfallende Anlagen:

Gewässerrandstreifen mit den E. Nrn.: 600, 602, 608, 611, 612, 615, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 627, 633, 634, 635, 636, 640, 645, 648, 650

Die Plangenehmigung erstreckt sich nicht auf nur nachrichtlich wiedergegebene und als solche in den Planunterlagen gekennzeichnete Anlagen.

1.3 Der genehmigte Änderungsantrag umfasst folgende Anlagen:

- a) Karte zum Wege - und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan im Maßstab 1: 7.500
- b) Gebietskarte im Maßstab 1: 30.000
- c) Erläuterungsbericht
- d) Verzeichnisse der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)

- 1.4 Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

2 Die Genehmigung ergeht unter den folgenden Auflagen

- 2.1 Baumaßnahmen in Bereichen von Versorgungsleitungen und sonstigen Anlagen sind frühzeitig vor Beginn der Arbeiten mit den zuständigen Versorgungsunternehmen, bzw. Leitungsbetreibern einvernehmlich abzustimmen. Die zu den Baumaßnahmen abgegebenen Stellungnahmen und Unterlagen der Versorgungsunternehmen sind zwingend zu beachten und der Bauleitung bekannt zu geben.
- 2.2 Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind meldepflichtig. Evtl. Funde sind einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
- 2.3 Eventuell anfallender überschüssiger Boden ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ordnungsgemäß und sachgerecht gemäß den geltenden Anforderungen und gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- 2.4 Bei der Ausführung des Planes nach § 41 FlurbG sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen Bauvorschriften und DIN-Vorschriften zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen keine wassergefährdenden Stoffe in das Oberflächenwasser, das Grundwasser und den Boden gelangen.
- 2.5 Die Bauausführung ist durch eine Umweltbaubegleitung oder eine fachlich geeignete Person (Landespfleger) zu begleiten und zu kontrollieren. Die Bauüberwachung ist protokollarisch festzuhalten, die Protokolle sind der unteren Naturschutzbehörde zuzuleiten.

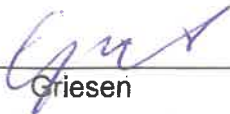
3 Begründung

- 3.1 Die 1. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit landschaftspflegerischem Begleitplan –Plan nach § 41 FlurbG- wurde gemäß § 41 (1) FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erstellt.
- 3.2 Der Landkreis Emsland als untere Naturschutzbehörde hat sein Einvernehmen gegenüber der Bearbeitung der Eingriffsregelung erklärt. Es erfolgt eine enge Abstimmung zwischen der Flurbereinigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde.
- 3.3 Die von den geplanten Maßnahmen betroffenen Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung wurden gemäß § 41 (2) FlurbG beteiligt.
- 3.4 Einwendungen gegen den Plan wurden nicht erhoben, bzw. wurden ausgeräumt (§ 41 (4) Satz 1 FlurbG)
- 3.5 Aufgrund der Feststellung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.02.2020 besteht für den Plan nach § 41 FlurbG gemäß § 2 NUVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung wurde im Nds. Ministerialblatt bekannt gemacht.
- Eine erneute Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 NUVPG² ist nicht erforderlich, da die Plangenehmigung der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG nicht zu einer wesentlichen Ausweitung des bisher genehmigten Vorhabens und damit einhergehender Umweltauswirkungen führt. Insofern sind von dem Gesamtvorhaben keine erheblichen

² Niedersächsisches Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (NUVPG) in der Fassung vom 18.12.2019 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 12 UVPG³ zu berücksichtigen wären.

Die Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit gegeben.


Griesen

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. vom 18.03.2021 (BGBl. I S.540), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151).